

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



Evangelische
Kirchengemeinde
Essen-Borbeck-Vogelheim

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum.“ (Psalm 31,9b)

Jeder Mensch ist ein unverwechselbares, einmaliges Geschöpf Gottes.

Beschenkt mit Würde und einer Fülle an Lebensmöglichkeiten.

Wenn wir über Visionen, die Neuausrichtung und Wege in die Zukunft unserer Kirche nachdenken, dann tun wir das in der Hoffnung, dass uns die Gestaltung einer lebendigen, menschenfreundlichen Kirche gelingt, die Groß und Klein einen weiten Lebensraum öffnet.

Wir stellen uns aber auch der Verantwortung und dem Wissen, dass unser Kirchraum ein Ort sein kann, an dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Teilnehmende und Mitarbeitende Gewalt erfahren, Macht missbraucht wird und Grenzen verletzt werden.

Damit wir dem entschieden entgegenreten und den Menschen in unserer Kirchengemeinde einen verlässlichen Schutzraum bieten können, braucht es einen achtsamen Blick füreinander.

- Wir wollen aufmerksam sein!
- Wir wollen sprach- und handlungsfähig werden, um uns selbst und andere zu schützen!

An allen unseren kirchlichen Orten – in der Kirche und im Gemeindehaus, in der Kindertagesstätte, dem Senior*innenheim und dem Jugendzentrum bis hin zum Verwaltungsamt – sollen Menschen jeden Alters unbeschwert und angstfrei zusammenkommen können.

Dabei hilft uns die gemeinsame Arbeit am „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“. Die verschiedenen Bausteine bilden das Gerüst. Sie schaffen einen Raum, der von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

Alles Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde unterliegt folgenden Grundsätzen:

- Keine Vertuschung.
- Unvoreingenommene Prüfung des Sachverhalts.
- Das Wohl der Betroffenen hat stets Vorrang.

Die Konzeption tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 11.02.2025 in Kraft.

Die Überprüfung findet spätestens nach den nächsten Presbyteriumswahlen statt, also erstmals im Jahr 2028.

Inhaltsverzeichnis

1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim zu Fragen des Kinderschutzes und sexualpädagogischen Themen
2. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der gemeindlichen Arbeit
3. Krisenintervention
 - 3.1. Vertrauensperson
 - 3.2. Interventionsteam
 - 3.3. Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der gemeindlichen Arbeit
 - 3.4. Meldepflicht und Meldestelle
 - 3.5. Strafanzeige
4. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Juli 2023)
 - 4.1. Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexueller Gewalt
 - 4.2. Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche
 - 4.3. Hilfe und Unterstützung für Erwachsene
5. Einrichtung eines Beschwerdesystems
6. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen
7. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen
8. Anlagen
 - 8.1. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
 - 8.2. Dokumentation der Einsichtnahme in Erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim“ gemäß § 72a SGB VIII
 - 8.3. Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim
 - 8.4. Verhaltenskodex
 - 8.5. Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen sowie Reflektion- und Dokumentationsbogen

Vorbemerkung

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim nimmt mit diesem Schutzkonzept ihre Verantwortung in Bezug auf die Risiken und Gefahren sexualisierter Gewalt wahr. Wir tun dies im Bewusstsein, dass der Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu schwersten und langfristigen Beeinträchtigungen von Lebenswegen sowie Traumata der Betroffenen führen kann und führt.

Wir sind nicht bereit dies hinzunehmen. Gottes Perspektive der besonderen Zuwendung zu den Schwachen (Mt 25,40) und Kindern (Mt 19,13ff) verpflichtet uns zu besonderer und intensiver Aufmerksamkeit gegenüber den Betroffenen und zum konsequenten Einsatz als Fürsprecher. Wir verstehen sexualisierte Gewalt als Verhöhnung Gottes gut gemeinter Schöpfung, die die wertvolle Gabe der Sexualität einschließt.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr wird das Konzept in der fortwährenden Reflektion aktueller gesellschaftlicher Themen und wissenschaftlicher Erkenntnisse regelmäßig aktualisiert werden.

Beim Verfassen des vorliegenden Konzeptes waren wir um geschlechtergerechte Sprache bemüht. Dazu verwenden wir an den Stellen, an denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nur schwer bzw. auf Kosten der Lesbarkeit möglich war, den sogenannten Gender-Star, um alle Menschen unabhängig ihres Geschlechtes anzusprechen.

Auch wenn die folgenden Ausführungen den Schwerpunkt bei Erwachsenen haben, gelten die angesprochenen Regeln und Verhaltensweisen in gleicher Weise für Kinder und Jugendliche. Dazu verweisen wir auf unser ausführliches Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendarbeit.

1. Haltung und Selbstverständnis der Evangelischen Kirchengemeinde zu Fragen der Sexualität und sexualpädagogischen Themen

Grundlage aller Überlegungen sind geltendes deutsches Recht, die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Alles Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde unterliegt dem Grundsatz: keine Vertuschung und ein Bestreben nach unvoreingenommener Prüfung des Sachverhalts. Das Wohl von Betroffenen hat stets Vorrang!

Die Evangelische Kirchengemeinde vertritt die Auffassung, dass der Mensch als sexuelles Wesen von Gott geschaffen wurde. Die menschliche Sexualität ist ein Teil jeder Person, wir sehen sie als gute Gabe Gottes. Sexualität ist etwas Positives, solange gewahrt bleibt, dass niemand sexualisierte Gewalt erfährt.

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist besonders schutzwürdig und schutzbedürftig. Wir unterscheiden zwischen kindlicher Sexualität und der Sexualität von Jugendlichen und Erwachsenen. Aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB) leitet sich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ab 14 Jahren ab.

Das Thema Sexualität bildet einen Schwerpunkt in unserer Jugendarbeit. Wir begegnen diesem Thema in zweierlei Richtungen: Schutz und Stärkung. Es gehört zum Grundverständnis unserer Gemeinde, dass wir alles tun, um Kindern und Jugendlichen eine sichere Umgebung zu bieten, die sie vor sexuellen Übergriffen schützt. Unser Ziel ist es, einen positiven Zugang zur Sexualität zu fördern und die Sprachfähigkeit zu erhöhen. Für Kinder und Jugendliche soll es möglich sein, Fragen zu stellen und Themen anzusprechen, die sie bewegen, dazu gehören auch Inhalte, die das Thema Sexualität betreffen. Dazu werden unsere Teamer*innen geschult und es gibt klare Regeln für den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die Mitarbeitenden sollen in der Lage sein, auch auf Fragen nach Sexualität angemessen reagieren zu können. Dabei ist es ebenso wichtig, die Sprachfähigkeit der hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf diesem Gebiet zu erhöhen, damit sie altersgerecht in Gesprächen reagieren können. Worte zu haben und ansprechbar für dieses Thema zu sein, ist ein erster, präventiv wirkender Schritt. Orte, an denen offen gesprochen werden kann und an denen Kinder und Jugendliche gehört werden, erschweren es potentiellen Täter*innen, sexuelle Gewalt auszuüben.

Unser sexualpädagogischer Ansatz bezieht sich auf das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten in seiner Vielfalt. Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen, dass sie gut sind, so wie sie sind. Wir bemühen uns um eine Atmosphäre und Kommunikation, die Diversität im Blick hat und darauf Rücksicht nimmt.

Eltern und Gemeindemitglieder werden über die Arbeitsweise in der gemeindlichen Jugendarbeit gut informiert. Für uns als Gemeinde ist die Kommunikation unseres sexualpädagogischen Ansatzes und Handelns sehr wichtig. Wir möchten das Thema sexuelle Gewalt aus der Tabuzone holen und es so Betroffenen leichter und Täter*innen schwerer machen und Stigmatisierung entgegenwirken.

Die Evangelische Kirchengemeinde vertritt folgende Positionen:

- Auf Fragen zu Sexualität, Beziehung, Geschlechterrollen etc. wird wohlwollend und entspannt und gleichzeitig altersangemessen reagiert.
- Bei sprachlichen oder körperlichen Übergriffen wird interveniert und Position bezogen.
- Für explizit sexualpädagogische Angebote, die nicht aus einer spontanen Anfrage oder Situation heraus entstehen, ist die Information und Einwilligung der Eltern notwendig.
- Bei allen Angeboten ist insbesondere das Verbot, gemäß § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, zu beachten.

2. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der gemeindlichen Arbeit

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv. Diese Grundsätze werden in den Räumen ausgehängt und sollen den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Besucher*innen bekannt sein.

1. Wir begegnen anderen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
2. Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
3. Wir stärken andere in ihrer Persönlichkeit.
4. Wir nehmen die Gefühle anderer ernst und sind ansprechbar für die Wahrnehmungen und Probleme, die sie bedrücken.
5. Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
6. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
7. Wir sind offen für Feedback und Kritik und ermutigen dazu. Das hilft uns, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

3. Krisenintervention

Es wird unterschieden zwischen

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches;
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch Menschen im persönlichen Umfeld eines Kindes oder eines Jugendlichen (§8a SGB VIII);
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup.

3.1 Vertrauenspersonen

Im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende hat jeder und jede in der gemeindlichen Arbeit die Möglichkeit, sich an eine Person ihres*seines Vertrauens innerhalb des Presbyteriums oder der Mitarbeitenden zu wenden.

Zugleich können auch jederzeit die vom Kirchenkreis Essen benannten Vertrauenspersonen kontaktiert werden (Kontaktaten siehe unten).

Der Evangelische Kirchenkreis hat zwei weibliche und eine männliche Vertrauensperson benannt, die als „Lotsen im System“ ansprechbar sind. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist Aufgabe des Interventionsteams.

Zu ihren Aufgaben gehört es, für Betroffene erreichbar zu sein, deren Angaben aufzunehmen, über die weiteren Verfahrenswege zu informieren und zu beraten. Die Vertrauenspersonen können Hilfsangebote vermitteln. Sie sind mit erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Als Vertrauenspersonen sind im Kirchenkreis Essen folgende Personen durch den Kreissynodalvorstand benannt:

Claudia Hartmann	Diakoniewerk des Kirchenkreises Essen e.V. Telefon 015678 243004
Iris Müller-Friege	Pfarrerin i.R. und früher Seelsorgerin am LVR-Klinikum Essen Telefon 015678 243002
Pieter Roggeband	Pfarrer in der Evangelischen Gemeinde Altenessen-Karnap Telefon 015678 243003

3.2 Interventionsteam

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt bei einer Vertrauensperson eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Das Interventionsteam übernimmt die Fallberatung für die anvertraute Person und hat die Fürsorgepflicht für die*den unter Verdacht stehenden Mitarbeitende*n. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts das Presbyterium vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Das Interventionsteam stimmt das weitere Vorgehen ab, setzt sich mit Beratungsstellen in Verbindung und begleitet die nächsten Schritte.

Das Interventionsteam im Kirchenkreis Essen besteht aus folgenden Personen:

Silke Althaus	Skriba
Imke Schwertfeger	Fachanwältin für Familienrecht
Stefan Koppelman	Pressesprecher im Kirchenkreis Essen
Kordula Bründl	Pfarrerin im Schuldienst, ehem. Koordinatorin der Ökumenischen Notfallseelsorge Essen

Bei hauptamtlichen Personen: Thilo Marunga – Personalabteilung

(Externe) Fachkräfte werden nach Bedarf hinzugezogen.

Ebenso können die Vertrauenspersonen in Beratungsprozesse mit einbezogen und die Leitung der betroffenen Organisation jeder Zeit mit eingebunden werden.

3.2 Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der gemeindlichen Arbeit



3.4 Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche*n Mitarbeiter*in (haupt- oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot (Abstandsgebot) vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden.

Kontaktdaten der Meldestelle:	
Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

3.5 Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Evangelischen Kirchenkreises Essen bei Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Dabei werden die Bedürfnisse der betroffenen Person berücksichtigt, die gegebenenfalls als Nebenkläger*in auftreten würde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

4. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Juli 2023)

4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexueller Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexueller Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Essen sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Claudia Hartmann	Diakoniewerk des Kirchenkreises Essen e.V. Telefon 015678 243004
Iris Müller-Friege	Pfarrerin i.R. und früher Seelsorgerin am LVR-Klinikum Essen Telefon 015678 243002
Pieter Roggeband	Pfarrer in der Evangelischen Gemeinde Altenessen-Karnap Telefon 015678 243003

4.2 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym) Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr www.nummergegenkummer.de

4.3 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden: **Tel.nr. und Mail-Adresse überprüfen**

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo., Mi. und Fr.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Do.: 15 bis 20 Uhr
Ansprechstelle bei der Evangelischen Kirche im Rheinland:
Claudia Paul, Telefon 0211 / 4562391, E-Mail claudia.paul@ekir.de

5. Einrichtung eines Beschwerdesystems

Die Evangelische Kirchengemeinde möchte der Öffentlichkeit anbieten, Beschwerden, konstruktive Kritik und Anregungen in geschütztem Rahmen äußern und auf Missstände hinweisen zu können. Dieser Missstand kann so im Anschluss überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Beschwerden sind nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen.

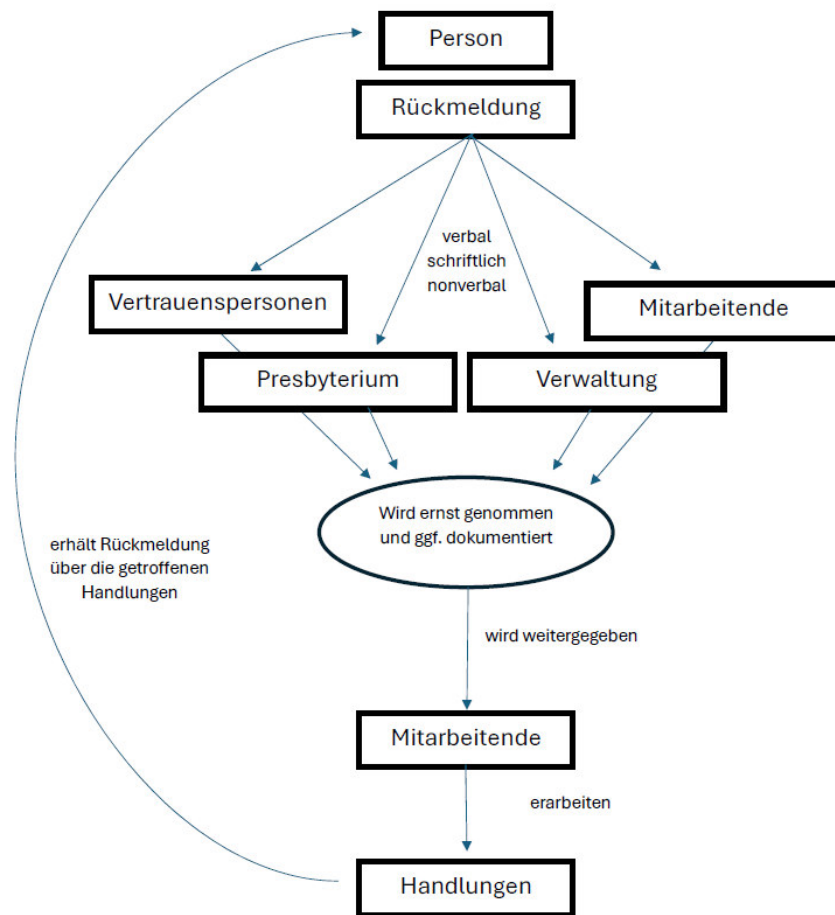
Folgende Arten, eine Anregung oder Beschwerde vorzubringen, sind möglich:

1. über die Ansprechpersonen
2. per Telefon
3. per E-Mail
4. in direktem Gespräch
5. per Post

Wichtig bei allen Kontaktwegen (gerade auch bei den mündlichen) ist, dass die Beschwerde in einer angemessenen Form dokumentiert und ggf. weitergeleitet und bearbeitet wird. Im Alltag ist es oft der direkte Kontakt zu Mitarbeitenden, der dazu genutzt wird, Rückmeldungen zu geben und Kritik zu äußern. Beim Beschwerdesystem soll es aber auch darum gehen, denjenigen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu Rückmeldungen zu ermöglichen, die nicht fest in der Gemeinde verankert sind und daher keinen kurzen Draht zu den entsprechenden Mitarbeitenden haben.

Als Leitfaden soll gelten:

- Alle Anregungen und Beschwerden sollen ernst- und angenommen werden. Hierfür ist eine Sensibilisierung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden notwendig. Damit ein offener, aber sensibler Umgang mit Kritik von außen möglich ist, müssen bestimmte Faktoren erfüllt sein. Zum einen ist ein fehlerfreundlicher Leitungsstil durch das Presbyterium und die Dienstvorgesetzten notwendig. Zudem tragen auch die Besuche von Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.
- Mündlich entgegengenommene Anregungen oder Beschwerden werden aufgenommen und in die Teambesprechung (ggf. Präses-Kirchmeister-Runde) weitergeleitet. Hier wird gemeinsam beraten, wie das weitere Vorgehen ist, und vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person hierzu eine Rückmeldung gibt. Sollte es sich um eine Beschwerde von einiger Erheblichkeit handeln, ist eine schriftliche Dokumentation des Vorgangs anzufertigen und in einem dafür vorgesehenen Ordner abzulegen. Hierzu gehören in jedem Fall alle Rückmeldungen, die den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes berühren. Beschwerden über Mitarbeitende müssen dokumentiert werden.
- Gehen Beschwerden schriftlich ein, so müssen die Informationen auch hier von der Beschwerde annehmenden Person an die Teambesprechung (ggf. Präses-Kirchmeister-Runde) weitergeleitet werden. Dieser obliegt damit die Aufgabe, die Anregung oder Beschwerde zu besprechen, einzuordnen und ggf. Änderungen des aktuellen Zustands herbeizuführen sowie die Beschwerde führende Person hierüber zu informieren.



6. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Die Dauer der Fortbildung beträgt drei Stunden, wenn kein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, und sechs Stunden bei Kontakt zur genannten Personengruppe.

Seit dem Jahr 2023 werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeitende von Freizeitteams im Rahmen einer sexualpädagogischen Schulung des Evangelischen Kirchenkreises Essen und eigenen Schulungen im Rahmen der Freizeitvorbereitung für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa.

Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch das Jugendreferat und den Evangelischen Kirchenkreis Essen organisiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch die Schulungen zur Prävention gegen sexuelle Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert. Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

7. Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

Das Verfahren zur Vorlage und Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse richtet sich nach den Empfehlungen der EKIR. Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie den Verhaltenskodex zu unterschreiben. Allen Ehrenamtlichen in verantwortungsvoller Position und mit Entscheidungsbefugnis müssen

aufgrund ihrer Vorbildfunktion und Verantwortungsübernahme ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ein Begleitschreiben, um ein kostenloses Führungszeugnis zu beantragen, erhalten Sie im Gemeindebüro. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage maximal 3 Monate alt sein und müssen spätestens nach 5 Jahren erneuert werden. Für alle haupt-, neben und ehrenamtlich Beschäftigten ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung notwendig. Für alle Ehrenamtlichen, die in Arbeitsfeldern arbeiten, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, gilt:

Bei Beginn der aktiven Mitarbeit ab 14 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt sowie die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex unterschrieben werden. Ein Begleitbrief an die Eltern der zukünftigen Mitarbeitenden unter 18 Jahren soll unser Vorgehen transparent machen.

Die Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse wird vom Gemeindebüro organisiert. Werden Kreise, Gruppen oder andere Angebote für Kinder und Jugendliche von hauptamtlich Mitarbeitenden geleitet, sind diese für die dort tätigen Ehrenamtlichen zuständig. Alle übrigen Ehrenamtlichen werden auf einer Liste beim/bei der Vorsitzenden geführt. Er/Sie ist dafür zuständig, dass es aktuelle Listen von ehrenamtlichen Helfer*innen gibt, diese zu Präventionsschulungen eingeladen werden und die notwendigen Führungszeugnisse beibringen.

Die Einsicht und schriftliche Dokumentation für die Schulungen, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Verantwortung des/der Vorsitzenden.